

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2009

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf über die Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung und den erläuternden Bericht Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Für Travail.Suisse ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Bemühungen zur Eingliederung von IV-Bezüger/innen im Zentrum der Vorlage stehen. Erwerbsarbeit hat in unserer Gesellschaft einen sinn- und identitätsstiftenden Charakter. Dementsprechend erstrebenswert ist sie an sich auch für viele IV-Bezüger/innen. Wer noch –ganz oder zumindest teilweise - erwerbsfähig ist, wird einer teilweisen Reintegration nicht kategorisch entgegen treten. Weil die Reintegration aus der IV aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kommt es jedoch stark auf die Rahmenbedingungen an.

1.1 Strukturelle Gründe weiterhin unberücksichtigt

Der Leitgedanke „Eingliederung aus Rente“ wird von Travail.Suisse grundsätzlich unterstützt. Allerdings bestehen für Travail.Suisse sehr grosse Zweifel, ob mit den vorgeschlagenen Mitteln die angestrebten Eingliederungsziele erreicht werden können. Einmal mehr wird bei der Eingliederung nur auf der Seite der betroffenen IV-Rentner/innen angesetzt, ohne die strukturellen Rahmenbedingungen zu ändern. Damit wird komplett ausgeblendet, dass der hohe Rentenbestand in erster Linie strukturelle Gründe hat. Durch die Radikalisierung des Wettbewerbes sahen sich viele Unternehmen gezwungen, ihre Produktivität und Effizienz um jeden Preis zu steigern. Damit verbunden sind immer höhere Anforderungen an die Arbeitnehmenden. Der Strukturwandel führte zu grundsätzlich neuen Anforderungen, die geforderte Flexibilität stieg laufend. Der gestiegene Konkurrenzdruck in einem internationalen Umfeld führte dazu, dass weniger Nischenarbeitsplätze für gesundheitlich beein-

trächtigte Personen zur Verfügung gestellt werden. Der gesteigerte Druck und die Unsicherheit am Arbeitsplatz führten insgesamt dazu, dass mehr Menschen bei der Arbeit krank wurden und dass die Wirtschaft immer weniger bereit war, Menschen mit Beeinträchtigungen zu beschäftigen. In der Vergangenheit wurde die IV in konjunkturell schlechten Zeiten zudem auch dazu benutzt, unliebsame oder angeschlagene Arbeitnehmende auf „sozialverträgliche“ Weise los zu werden.¹

Gesellschaftliche Entwicklungen wie das Aufbrechen von Familienstrukturen, die steigende Scheidungsrate, die teilweise Entstigmatisierung von Invalidität, das Aufkommen neuer Krankheitsbilder, die Individualisierung und Einsamkeit sowie das Krankwerden in der Migration trugen ebenfalls zum Anstieg der Rentenfälle bei. Genauso wie auch weitere exogene Faktoren wie die Heraufsetzung des AHV-Alters der Frauen und der damit längere Verbleib in der IV, die Zunahme des Bevölkerungsanteils in der für die IV kritischen Altersgruppe zwischen 50 und 65 Jahren oder etwa die längere Lebenserwartung von Menschen mit einer Geburtsbehinderung.

Sowohl die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt als auch die gesellschaftlichen Entwicklungen setzen der Möglichkeit, mehr Personen allein durch das Absolvieren von Massnahmen auf individueller Ebene in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, ganz klar Grenzen.² Wenn man sich die Ursachen des in den letzten 20 Jahren angestiegenen Rentenbestands vor Augen führt, stellt man fest, dass die wenigsten davon vorübergehender Natur sind. Nebst der Diskussion über eine forcierte Eingliederung wird deshalb im Rahmen der 6. IV-Revision auch die Einnahmenseite thematisiert werden müssen.

1.2 Weiterer Druck auf IV-Bezüger/innen und Arbeitnehmende bringt noch keine Eingliederung

In der 4. und 5. IV-Revision wurde der Druck auf der Arbeitnehmer- und IV-Rentner/innen-Seite bereits massiv erhöht: Im Vergleich zu 2003 sind die Neurenten massiv zurückgegangen. Und der Rentenbestand hat sich auf hohem Niveau stabilisiert und ist leicht rückläufig. Aber auch mit der massiven Druckerhöhung auf Seiten der IV-Bezüger/innen nach der 5. IV-Revision bleibt nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung eine Lücke von über 1 Mrd. Franken. Das weist darauf hin, dass das Sparpotenzial allein mit rentnerseitigen Massnahmen bei weitem nicht ausreicht, um die IV auf gesunde Beine zu stellen. Da die 5. IV-Revision noch nicht sehr lange in Kraft ist und noch nicht sorgfältig evaluiert ist, weiss man zudem nicht, ob die Reduktion der Neurenten tatsächlich auf eine verbesserte Integration der invaliditätsgefährdeten Arbeitnehmenden zurückzuführen ist oder ob potenzielle Neurentner/innen einfach bei einem andern sozialen Sicherungssystem gelandet sind (Sozialhilfe, Arbeitslosenversicherung). Travail.Suisse verlangt, dass genau evaluiert wird, worauf die Reduktion der Renten zurückgeführt werden kann.

¹ Vgl. z.B. zum Stress als Gesundheitsrisiko: Bericht „Arbeit und Gesundheit“ (2009) des SECO.

² Vgl. SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 28 (7. 2009): Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg?

1.3 Verpflichtung der Arbeitgeber unabdingbar

Für Travail.Suisse ist klar: Wenn bereits zum jetzigen Zeitpunkt der nächste Reformschritt folgen soll, müssen jetzt die strukturellen Probleme angegangen werden, die bis heute eine weiter gehende Eingliederung verhindert und zu Ausschlüssen aus dem Arbeitsmarkt geführt haben. Zu diesen strukturellen Gründen gehört auch das Verhalten der Arbeitgeber. Ohne Mitwirkung der Arbeitgeberseite sind weitere Sparmassnahmen kaum erfolgreich. Die Arbeitgeberseite wird auf die eine oder andere Art mithelfen müssen, die IV zu sanieren. Der Anstieg der Rentenfälle ist nämlich zu einem guten Teil auch darauf zurück zu führen, dass wir in einer hochproduktiven und hocheffizienten Wirtschaftswelt leben, in welcher nicht mehr allen Menschen ein Platz zugestanden wird. Dies wird sich so schnell ohne die Anpassung der Rahmenbedingungen nicht ändern.

2. Bemerkungen zu den Kernelementen der Vorlage

2.1 Eingliederung aus Rente

Es braucht eine Pflicht für Arbeitgeber, Behinderte einzustellen

Travail.Suisse ist wie erwähnt grundsätzlich mit der Idee „Eingliederung aus Rente“ einverstanden. Aber es ist banal: Eingliederung funktioniert nur, wenn die Arbeitgeber mitziehen. Die Arbeitgeberseite wird nicht darum herum kommen, bei der Sanierung der IV ihre Verantwortung wahrzunehmen. Sie hat dazu verschiedene Möglichkeiten. Entweder wird sie langfristig mit zusätzlichen Beiträgen zur Sanierung der IV beitragen müssen. Oder sie verpflichtet sich heute, jene Anzahl Jobs bereit zu stellen, welche es für eine Eingliederungsoffensive braucht. Das führt Travail.Suisse zu folgenden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Unausgewogene Vorlage

Die vorgesehenen Instrumente zur Eingliederung sind unausgewogen:

- Es besteht eine Mitwirkungspflicht für die betroffenen IV-Rentner/innen. Wer nicht mitmacht, dem wird die Rente gekürzt oder gestrichen. Und wird nach Abschluss der Massnahmen eine erhöhte Erwerbsfähigkeit festgestellt, wird die Rente entsprechend gekürzt oder gestrichen, unbeschrieben der Tatsache, ob konkrete Arbeitsangebote vorliegen.
- Dagegen wird auf Seiten der Arbeitgeber weiterhin auf die pure Freiwilligkeit gesetzt. Heute fehlt zur vermehrten Verpflichtung der Arbeitnehmenden das Gegenstück.

Wer die Arbeitnehmenden und die IV-Bezüger/innen zu sämtlichen Massnahmen verpflichtet um ihr Eingliederungspotenzial festzustellen und zu erhöhen, gleichzeitig die Arbeitgeber aber nicht verpflichtet, die notwendigen Arbeitsplätze anzubieten, der arbeitet auf ein Abschieben eines Teils der IV-Bezüger in die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe hin. Das ist keine Alternative und nicht tragbar. Es nützt nichts, wenn jemand zwar perfekt erwerbsfähig ist, faktisch aber keine Chance auf dem Arbeitsmarkt bekommt. Das ist keine erfolgsträchtige Eingliederung.

Die entscheidende Frage: Wie können Stellen für Leistungsbeeinträchtigte Menschen geschaffen werden?

Für eine tatsächlich erfolgreiche Eingliederung müssen gemäss Angaben des BSV 16'500 Voll- und Teilzeitstellen für ehemalige Rentner/innen bzw. für Teilrentner/innen geschaffen werden. Um dies einordnen zu können, ist es Travail.Suisse wichtig zu zeigen, in welchen Dimensionen wir uns bewegen:

1. Heute sind in der Schweiz gemäss einer Studie³ der Fachhochschule Nordwestschweiz etwa 0.8 Prozent der Beschäftigten „Behinderte“ (Personen mit einer Funktions- oder Aktivitätseinschränkung). Das entspricht rund 30'000 Beschäftigten. Das heisst, die über 15'000 neuen Stellen, die geschaffen werden müssen, sind rund die Hälfte mehr, als bisher in der Schweiz existieren.
2. Angesichts der Tatsache, dass die vorgesehenen Massnahmen rund 250 Millionen Franken an Einsparungen bringen, müsste bei einer vollständigen Sanierung der IV über Eingliederungen rund viermal mehr Stellen geschaffen werden. Zu den bestehenden 30'000 müssten also zusätzliche Stellen für über 60'000 Menschen mit einer Behinderung geschaffen werden.
3. Das erscheint als sehr viel, wenn man dies mit der Anzahl bisher im ersten Arbeitsmarkt beschäftigter Behinderter vergleicht. Schaut man jedoch ins benachbarte Ausland, ergibt sich eine andere Einschätzung: In Frankreich und Deutschland haben nahezu 4 Prozent der Beschäftigten eine Funktions- oder Aktivitätseinschränkung. Also rund 5-mal mehr als in der Schweiz. Auch in Österreich ist der Anteil der Behinderter an den Beschäftigten bedeutend höher als in der Schweiz.⁴
4. Bei rund 4 Millionen Erwerbspersonen und einem Anteil von 4 Prozent der Beschäftigten mit Behinderung, ergäben sich bei gleichem Verhalten in der Schweiz 160'000 Arbeitsplätze für Behinderte. Selbst bei Berücksichtigung der spezifischen Wirtschaftsstruktur der Schweiz (z.B. viele KMU, welche nicht die gleiche Integrationsleistung erbringen können wie Grossunternehmen) und einem bescheideneren Anteil von 2.5 Prozent könnten die rund 100'000 erforderlichen Arbeitsplätze für Behinderte in der Schweiz angeboten werden. Die IV wäre zu guten Teilen saniert.

Travail.Suisse fordert eine Pflichtquote für Betriebe

Wie bringen unsere Nachbarländer die Arbeitgeber dazu, die nötigen Stellen anzubieten? Die Antwort ist: Im benachbarten Ausland bestehen Pflichtquoten, die zur Erreichung eines höheren Anteils Behinderter an den Angestellten beitragen. Travail.Suisse will die IV wirklich sanieren. Die Eingliederung von in einem ersten Schritt über 15'000 (ehemaligen) IV-Rentner/innen und erst recht die Eingliederung von mittelfristig rund 60'000 bis 70'000 IV-Rentner/innen ist nur zu bewerkstelligen, wenn die Verpflichtung der Arbeitgeberseite bedeutend erhöht wird.

Travail.Suisse fordert, dass in der 6. IV-Revision auch in der Schweiz eine Pflicht zur Anstellung von Personen mit einer Behinderung eingeführt wird. Angestrebt werden soll ein Anteil von 2.5 Prozent leistungsbeeinträchtigter Personen an der Belegschaft.

³ BSV. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 5/04. Die berufliche Integration von behinderten Personen in der Schweiz. Kurzfassung.

⁴ Vgl. Bütler/Gentinetta (2007). Die IV – eine Krankengeschichte. S. 82.

Die zusätzlichen für die Arbeitgeberseite geplanten Anreize sind sicher sinnvoll. So unterstützen wir die vorgesehenen Arbeitsversuche und das erleichterte Wiederaufleben der Renten (und damit die Entlastung der Pensionskasse und Krankentaggeldversicherung des neuen Arbeitgebers). Alleine damit wird aber bereits die Schaffung von 15'000 neuen Stellen für Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung illusorisch bleiben. Wenn andererseits auf der Arbeitgeberseite verpflichtende Elemente eingefordert werden, ist hingegen weit mehr möglich.

Zweckgebundene Abgabe bei fehlender Erfüllung der Pflichtquote

Travail.Suisse ist sich bewusst, dass auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur der Schweiz nicht alle Unternehmen einen gleichen Anteil an die verstärkte Eingliederung von Behinderten leisten können. Die Schweiz kennt einen hohen Anteil an KMU. So wird ein Unternehmen, das 5 Personen beschäftigt, kaum ohne grössere Probleme eine leistungsbeeinträchtigte Person anstellen können. Deshalb soll es für Betriebe, welche ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung, Behinderte zu beschäftigen, nicht nachkommen können oder wollen, möglich sein, eine zweckgebundene Abgabe zu entrichten. Diese muss von den IV-Stellen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Personen mit einer Behinderung verwendet werden. Dabei ist denkbar, dass die Höhe der Abgabe nach Betriebsgrösse abgestuft wird. (siehe zur Verwendung der Abgabe auch 2.2 Vermehrter Einbezug von Sozialfirmen)

2.2 Vermehrter Einbezug von Sozialfirmen

Der vorliegende Entwurf legt das Gewicht stark auf die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt. Die Erfahrung zeigt, dass der Schritt in den ersten Arbeitsmarkt zurück sehr gross ist. Programme des zweiten Arbeitsmarktes werten eine Integration von bereits 20 Prozent der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt als Erfolg. Die jüngste Studie bezüglich Beschäftigungsmassnahmen für Sozialhilfebezüger/-innen bezweifelt gar jegliche Wirksamkeit im Hinblick auf eine Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt.⁵In Anbetracht dessen braucht es für Travail.Suisse eine differenziertere Sichtweise und Alternativen zur unbedingten und möglichst direkten Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Vordergrund steht hier für Travail.Suisse die vermehrte Zusammenarbeit der IV-Stellen mit den Sozialfirmen. Diese haben ein grosses Entwicklungspotenzial und bieten diverse Vorteile.

Sozialfirmen werden bereits heute (z.B. bei Integrationsmassnahmen und bei bereits heute praktizierten Arbeitsversuchen) in der Abklärungsphase von der IV einbezogen. In der Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe habe sie sich zudem ein beträchtliches Know-How bei einer ähnlichen Zielgruppe erarbeitet. Eine Stärke der Sozialfirmen besteht darin, dass dort Arbeitskräfte des ersten, zweiten (befristete Beschäftigungsmassnahmen) als auch des dritten Arbeitsmarkts (subventionierte Dauerarbeitsplätze) beschäftigt werden können. Somit besteht keine institutionelle Schwelle zwischen diesen Arbeitsmärkten. Ein Teil der IV-Rentner, dem bei der Rentenrevision eine teilweise Erwerbsfähigkeit attestiert wird, hätte somit die Möglichkeit, den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt in Etappen zu unterteilen. Einer Beschäftigung in einer Sozialfirma nach der Rentenrevision könnte später immer noch der Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt folgen. Auch für jemanden, dem die volle Erwerbsfähigkeit bescheinigt wird, aber (noch) keine Stelle findet, kann die Tätigkeit in einer Sozialfirma neue Perspektiven eröffnen.

Vgl. SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 28 (7. 2009): IST ERWERBSARBEIT FÜR SOZIALHILFEBEZÜGER EIN PRIVILEG?

Für Travail.Suisse ist aber auch ein dauerhafter Verbleib in der Sozialfirma, im so genannten dritten Arbeitsmarkt, besser und einer sozialen Integration zuträglicher als der komplette Ausschluss aus dem Erwerbsleben, den viele IV-Bezüger/innen heute erleben. Voraussetzung ist allerdings, dass die IV-Rentner/innen und ehemaligen IV-Rentner/innen durch die Tätigkeit in der Sozialfirma keine finanziellen Einbussen gegenüber der vorherigen Rentensituation erleiden. Dies könnte z.B. mit Teillohnmodellen im Rahmen der Sozialfirmen geschehen: Darin zahlt die Sozialfirma dem Arbeitnehmenden einen Lohn, welcher sich an den orts- und branchenüblichen Mindestlöhnen orientiert. Einen Teil des Lohns erwirtschaftet die Sozialfirma durch Aufträge im freien Markt. Gleichzeitig erhält die Sozialfirma von der IV-Stelle einen der allenfalls reduzierten Leistungsfähigkeit⁶ des Arbeitnehmenden entsprechenden Zuschuss. Dieser Zuschuss wird regelmässig gemäss der sich verändernden Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmenden angepasst. Ist der betroffene Arbeitnehmende zudem weiterhin zu einer Teilrente berechtigt, läuft diese weiter und berechtigt ihrerseits zum Bezug von Ergänzungsleistungen.

Die oben erwähnte Abgabe der Unternehmen bei Nichteinhalten der Pflichtquote soll von der IV-Stelle für Lohnzuschüsse und allfällig notwendige Arbeitsplatzbeiträge verwendet werden. Arbeitsplatzbeiträge sollen dafür sorgen, dass geeignete Stellen von den Sozialfirmen überhaupt angeboten werden.

Für die IV-Stelle ergibt sich insgesamt eine positive finanzielle Gesamtbilanz: Die Sozialfirma übernimmt einen Teil oder die gesamten bisher geleisteten Rentenzahlungen der IV in Form von Lohnzahlungen. Daneben ergeben sich auch im BVG-Bereich beträchtliche Einsparungen.

Gegenüber privatwirtschaftlich ausgerichteten Teillohnmodellen bietet der Einbezug von Sozialfirmen diverse Vorteile:

- Die Sozialfirma bietet Gewähr, dass von den orts- und branchenüblichen Löhnen ausgegangen wird (kein Lohndumping).
- Die Gewinne werden in die Schaffung neuer Arbeitsplätze reinvestiert. Die Gefahr, dass sich jemand via subventionierte Teillohnjobs „bereichert“, besteht nicht.
- Trotzdem besteht ein normaler Arbeitsvertrag mit Sozialversicherungsschutz.
- Es existiert eine gleichzeitig auf den Markt, aber auch auf die Zielgruppe einggerichtete Struktur.
- Skaleneffekte: Die Sozialfirma kann Arbeitsplätze schaffen, die von kleinen Firmen der Privatwirtschaft selber nicht geschaffen werden können.

2.3 Änderung Finanzierungsmechanismus

Wir teilen die Ansicht, dass die Sparsbemühungen bei der IV belohnt werden sollen. Die erzielten Einsparungen sollen vollumfänglich der IV zu gute kommen. In diesem Sinne unterstützen wir eine Anlehnung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bei der Festlegung des Bundesbeitrages. Es ist für uns nachvollziehbar, dass dafür als Indikator die Entwicklung der Mehrwertsteuer beigezogen wird.

⁶ Gemeint ist die Leistungsfähigkeit im Sinne von Produktivität während der Anwesenheit im Unternehmen, verglichen mit einem durchschnittlichen Arbeitnehmenden.

Bei einer positiven Entwicklung der IV-Ausgaben und der Wirtschaftsentwicklung wird der Bundesanteil in der Folge ansteigen. Wir teilen die Ansicht, dass dies nicht unbegrenzt der Fall sein soll. Die IV soll zu guten Teilen von den Sozialpartnern getragen werden. Deshalb unterstützen wir eine Begrenzung des Bundesbeitrags auf maximal 50 Prozent. Ist hingegen die allgemeine Wirtschaftsentwicklung über längere Zeit stagnierend oder gar negativ und bleibt die IV langfristig in einer finanziellen Schieflage wirkt sich die vorgeschlagene vollständige Abkoppelung der Bundesbeiträge von der Ausgabenentwicklung sehr zum Nachteil der IV aus. So wird die IV bei einer Wirtschaftskrise bereits sinkende Mindereinnahmen bei den Lohnbeiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber zu gewärtigen haben. Dazu würden nun auch noch Mindereinnahmen durch den Bund kommen. Im Gegenzug werden in einer schwierigen Wirtschaftssituation eher mehr Leistungen der IV fällig. Um die Existenz der IV in einer solchen Situation nicht noch zusätzlich zu gefährden, fordern wir als Gegenstück zur Begrenzung der Bundesbeiträge gegen oben auch eine Begrenzung gegen unten: **Der Bundesbeitrag an die IV soll 37.7 Prozent der Ausgaben der Versicherung, also den prozentualen Beitrag von 2011, nicht unterschreiten.** Es kann nicht den Sinn der vorliegenden Sanierungsvorlage sein, die IV noch stärker zu gefährden.

2.4 Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Travail.Suisse unterstützt das Vorgehen in diesem Bereich grundsätzlich. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Behinderten weiterhin die für sie am besten geeigneten Hilfsmittel in guter Qualität erhalten. Insbesondere muss vermieden werden, dass eine zunehmende Zahl von Versicherten gezwungen wird, einen Teil der Kosten selber zu übernehmen, da sie sich andernfalls z.B. mit einem technisch ungenügenden Hörgerät begnügen müssten. Travail.Suisse begrüsst die Möglichkeit des Vergabeverfahrens bei den Hörgeräten. Allerdings muss sicher gestellt werden, dass mindestens drei Anbieter berücksichtigt werden und damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der versicherten Personen entsprochen wird.

2.5 Assistenzbeitrag

Pilotversuche haben gezeigt, dass sich die Lebensqualität von Menschen mit einem Assistenzbedarf dank einer selbst bestimmten Auswahl von Hilfspersonen verbessert. In diesem Sinne stehen wir der Einführung von Assistenzbeiträgen positiv gegenüber. Sie unterstützen ein eigenverantwortliches Leben und verbessern die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung. An der vorgeschlagenen Lösung bemängeln wir, dass der Zugang diskriminierend ausgestaltet ist: Menschen mit Körperbehinderungen werden bevorzugt. Aber auch Menschen mit einer geistigen, psychischen Behinderung oder mit einer Sinnesbehinderung können dank einer Assistenz selbständiger und eigenverantwortlicher leben. Travail.Suisse fordert deshalb, dass der Personenkreis entsprechend zu erweitern ist. Als problematisch erachten wir im weiteren, dass Menschen, die in einem Heim leben und keinen Anspruch auf eine Assistenzentschädigung haben, eine wesentlich gekürzte Hilfenentschädigung hinnehmen müssen.

3. Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln

Art. 7b Abs. 3

Beim Entscheid über Sanktionen soll weiterhin nebst dem Ausmass des Verschuldens auch die wirtschaftliche Lage der versicherten Person eine Rolle spielen und deshalb im Gesetz explizit erwähnt werden. Travail.Suisse lehnt den Artikel in dieser Form ab.

Art. 8a (neu)

Abs. 2

In die Liste der Wiedereingliederungsmassnahmen ist auch die berufliche Ausbildung in einem angestrebten Berufsfeld explizit aufzunehmen. Wenn Personen, die längere Zeit von der Erwerbsarbeit weg waren, wieder eingegliedert werden sollen, muss im Rahmen einer Gesamtauslegeordnung explizit auch die Ausbildungsfrage thematisiert werden. Wir sind uns bewusst, dass die berufliche Erstausbildung bei den Massnahmen beruflicher Art mit eingeschlossen ist, plädieren aber auf Grund der Wichtigkeit der Ausbildungsfrage für die Reintegration für eine Unterscheidung „berufliche Ausbildung“, „weitere Massnahmen beruflicher Art“ und „Aktualisierung der im Beruf notwendigen Kenntnisse“

Abs. 3

Wir sind der Ansicht, dass der Grundsatz des ausgeglichenen Arbeitsmarktes (Art. 7 Abs. 1 ATSG) in diesem speziellen Fall durchbrochen werden sollte. Dies in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich bei der Reintegration von seit längerer Zeit nicht mehr in den Arbeitsprozess integrierten Personen stellen werden. Travail.Suisse ist der Auffassung, dass die IV-Stelle ein konkretes Angebot eines geeigneten Arbeitsplatzes vorlegen muss. Wenn auf Arbeitgeberseite eine Pflichtquote zur Beschäftigung leistungsbeeinträchtigter Menschen geschaffen wird, ist dies für die IV-Stelle machbar. Dieses Angebot kann, wie bereits ausgeführt, auch einen dauerhaften Arbeitsplatz in einer Sozialfirma betreffen.

Art. 22 Abs. 5bis, 5ter (neu) und 6

Wir unterstützen die Regelung, dass während der Dauer der Massnahmen zur Wiedereingliederung anstelle eines Taggelds weiterhin die Rente ausgerichtet wird. Bei Personen, welche neben einer Teilrente auch noch ein Ersatzeinkommen beziehen, z.B. eine Arbeitslosenentschädigung, muss sichergestellt werden, dass Ausfälle bei diesen Ersatzeinkommen auch durch ein Taggeld kompensiert werden. (Art. 22 Abs. 5ter entsprechend anpassen).

Art. 33

Für Travail.Suisse ist es zentral, dass Versicherte bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach der Wiedereingliederung vor Leistungseinbussen geschützt werden. Wir unterstützen deshalb das Anliegen eines möglichst unkomplizierten und schnellen Wiederauflebens der Rente im Grundsatz. Bereits heute bestehen in den Art. 29bis und 29quater IVV ähnliche Regelungen. Mit der Überführung ins Gesetz sollen nun jedoch die Schutzzeiten auf zwei Jahre herunter gesetzt werden. Bei schwankenden Krankheitsverläufen (typisch z.B. für psychische Behinderungen) kann jedoch nach zwei Jahren keineswegs bereits von einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt gesprochen werden. Der Schutzmechanismus erfüllt mit der vorgeschlagenen Regelung seine Funktion nicht mehr. Für Personen in einer schwierigen Lebenslage ist es eine grosse Belastung zu wissen, dass in wenigen Monaten die

materielle Sicherheit weg ist. Dass kann die Wiedereingliederung auch bei kleineren Krisen sehr schnell scheitern lassen.

Art. 33 Abs. 1

Travail.Suisse beantragt, dass versicherte Personen, deren Invaliditätsgrad herabgesetzt oder aufgehoben wurde, während zehn Jahren von einem erleichterten Wiederaufleben der Rente profitieren können. (Art. 33 Abs. 1) Nur so kann sicher gestellt werden, dass Personen eine gesicherte finanziellen Situation (IV-Rente) für einen noch ungewissen Erfolg bei der Eingliederung aufgeben und sich auf die neue Situation einlassen.

Art. 33 Abs. 1 Buchst. b

In Art. 33 Abs. 1 Buchst. b wird von einer „provisorischen Leistung in der Höhe der Rente“ gesprochen. Wir regen an, hier von einer „provisorischen Rente in der Höhe der Renten der IV und der 2. Säule“ zu sprechen. Das ist wesentlich für Personen, die bis jetzt neben einer Rente der IV auch eine BVG-Rente oder Ergänzungsleistungen erhalten haben. Es muss sicher gestellt werden, dass diese Personen während der provisorischen Leistung ebenfalls Anspruch auf diese Leistungen haben. Das ist mit dem Begriff „Rente“ besser gewährleistet.

Art. 33 Abs. 2

Erreicht der Invaliditätsgrad wegen eines vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bestehenden Leidens erneut ein rentenbegründendes Ausmass, soll der Rentenanspruch rückwirkend auf den 31. Tag der Arbeitsunfähigkeit entstehen. Damit wird ein möglichst lückenloser Versicherungsschutz gewährleistet.

Insgesamt ist Art. 33 als Kernstück der Vorlage im Zusammenspiel mit Art. 26a (neu) BVG (Koordination mit der 2. Säule) nochmals zu überdenken. Es bestehen noch zu viele offene Fragen. Insbesondere muss eine Regelung gefunden werden, welche auch bei einem länger als 2 Jahre dauernden Schutzmechanismus praktikabel ist.

Art. 42 quater (neu)

Als Voraussetzung für den Anspruch auf einen Assistenzbeitrag wird in Abs. 1 Buchst. c die Handlungsfähigkeit genannt. Damit sind Erwachsene mit einer psychischen Behinderung, einer geistigen Behinderung, aber auch Kinder vom Assistenzbeitrag ausgeschlossen. Das ist nicht einsichtig. Travail.Suisse fordert, dass dieses Kriterium noch einmal überprüft wird. Wir plädieren für einen möglichst offenen Zugang zu Assistenzbeiträgen.

Art. 42 quinquies

In Abs. 1 wird die Abgeltung von Leistungen, welche nicht über das Arbeitgebermodell bezogen werden, ausgeschlossen. Wir halten dies für eine zu grosse Einschränkung. Für viele Behinderte muss es möglich sein, Assistenzleistungen über Organisationen zu beziehen, ohne dass dazu ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Die Abgeltung von Leistungen von Verwandten wird ebenfalls komplett ausgeschlossen. Auch dies erachten wir als zu restriktiv. Die Leistungen von Verwandten sollten wenigstens teilweise vergütet werden. Wir schlagen eine Vergütung bis zu maximal der Hälfte (allenfalls bis zu einem Drittel, wenn Assistenzleistungen für alle Arten von Behinderungen ermöglicht werden) der benötigten Assistenzleistungen vor. Art. 42 quinquies ist entsprechend anzupassen.

Art. 78 Bundesbeitrag

Wie erwähnt teilen wir die Ansicht, dass Einsparungen vollumfänglich der IV zu Gute kommen sollen. Mit der im Gesetz festgelegten Obergrenze von 50 Prozent findet jedoch auch mit dem vorliegenden Vorschlag keine vollständige Entkoppelung der Bundesbeiträge von den Ausgaben der IV statt. Aus bereits erwähnten Gründen **beantragen wir, dass der Bundesbeitrag 37.7 Prozent der Ausgaben der Versicherung nicht unterschreiten darf.** Art. 78 Abs. 5 ist entsprechend zu ergänzen: „**Der nach Absatz 1 und 2 berechnete Beitrag beträgt mindestens 37.7 Prozent und höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung.**“

Schlussbestimmungen 6. IV-Revision, Buchst. a

Den Vorschlag, Renten, die wegen einer somatoformen Schmerzstörung und ähnlichen Diagnosen gewährt wurden, unabhängig davon, ob eine Verbesserung der Eingliederungsfähigkeit erreicht werden kann, aufzuheben, lehnen wir ab. Wir fordern, dass diese Personen, denen genau wie den andern IV-Bezüger/-innen eine Erwerbsunfähigkeit attestiert wurde, gleich wie alle andern IV-Rentner/-innen zu behandeln.

Art. 26a BVG

Eine gut gelingende Koordination mit der zweiten Säule ist im Zusammenhang mit dem erleichterten Wiederaufleben der Rente zentral für die Wiedereingliederungsbemühungen. Deshalb fordert Travail.Suisse eine Verlängerung der Schutzfrist auf zehn Jahre (siehe Art. 33). Unseres Erachtens ist die hier vorgeschlagene Regelung noch nicht ausgereift und lässt viele Fragen offen. So ist noch nicht klar, wie die Koordination zwischen der früheren Pensionskasse und der neuen erfolgt sowie wer welche Beiträge an welche Kasse zahlen muss. Es muss insbesondere geklärt werden, ob die betroffene Person bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung weiter versichert bleibt oder ob erst bei erneuter Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch gegen die zuvor leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung entsteht. Eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der BVG-Kommission hat sich mit den entsprechenden Regelungen beschäftigt. Die Resultate dieser Arbeitsgruppe müssen bei der Überarbeitung des Artikels einbezogen werden. Zudem muss eine Lösung angestrebt werden, welche einen Schutzmechanismus über einen - wie von uns gefordert - längeren Zeitraum garantiert.

Art. 2 Abs. 1bis (neu) FZG

Dieser Artikel muss im Rahmen der Überarbeitung von Art. 26 a BVG ebenfalls angepasst werden.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Sig.
Martin Flügel
Präsident

Sig.
Matthias Kuert
Mitglied der Geschäftsleitung